

## **Satzung**

### **über die Durchführung von Einwohnerfragestunden gem. § 20 a KSVG vom 22. August 2002**

Aufgrund der §§ 12 und 20 a des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes – KSVG – i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Abl. S. 682), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2001 (Abl. S. 530) hat der Gemeinderat der Gemeinde Kirkel in seiner Sitzung am 22. August 2002 folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

- (1) Der Gemeinderat gibt Einwohnerinnen und Einwohnern im Rahmen einer Einwohnerfragestunde Gelegenheit, Fragen aus dem Bereich der kommunalen Selbstverwaltung zu stellen sowie Anregungen und Vorschläge zu unterbreiten.
- (2) Das gleiche gilt für Grundbesitzerinnen, Grundbesitzer und Gewerbetreibende, die nicht in der Gemeinde wohnen sowie für juristische Personen und nichtrechtsfähige Personenvereinigungen.

#### **§ 2**

- (1) Die Einwohnerfragestunde findet jeweils zu Beginn des öffentlichen Teiles einer Gemeinderatssitzung statt. Ihre Dauer soll 15 Minuten nicht überschreiten. Mit einfacher Stimmenmehrheit des Gemeinderates kann die Fragezeit um 15 Minuten verlängert werden.
- (2) Jede(r) Frageberechtigte darf in der Fragestunde zu nicht mehr als 2 Angelegenheiten Fragen stellen oder Stellung nehmen. Fragen, Anregungen und Vorschläge müssen kurz gefasst sein und dürfen einschließlich der Begründung die Dauer von 3 Minuten nicht überschreiten.  
Schriftlich eingereichte Fragen werden bevorzugt behandelt. Diskussionen und somit eine Mitberatung im Gemeinderat sind nicht gestattet.
- (3) Zu den gestellten Fragen nimmt der/die Vorsitzende Stellung. Die Fraktionen können zu der Antwort kurz Stellung nehmen. Fragen, die während der Sitzung nicht beantwortet werden können, sind der Fragestellerin/dem Fragesteller schriftlich zu beantworten. Die Antwort wird in diesen Fällen auch den Fraktionen des Gemeinderates zur Kenntnis zugeleitet.
- (4) Der/die Vorsitzende kann Fragen zurückweisen sowie die Äußerung von Vorschlägen und Anregungen unterbinden, wenn
  1. sie nicht den Bereich der kommunalen Selbstverwaltung betreffen
  2. sie Angelegenheiten betreffen, die gem. § 40 KSVG in nichtöffentlicher Sitzung zu behandeln sind
  3. die Fragezeit nach Abs. 1 ausgeschöpft ist.
- (5) Eine Beschlussfassung über die Beantwortung der Anfragen oder über die inhaltliche Behandlung vorgetragener Anregungen und Vorschläge findet im Rahmen der Einwohnerfragestunde nicht statt.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kirkel, 28. August 2002  
Der Bürgermeister: